

E U R O P A – U N I O N T I R O L

EUROPÄISCHE FÖDERALISTISCHE BEWEGUNG

S A T Z U N G E N

Genehmigt von der Gründungsversammlung am 15.05.1977

Abgeändert in der Hauptversammlung am 12.05.1984

Abgeändert in der Hauptversammlung am 20.10.1990

Abgeändert in der Hauptversammlung am 13.11.1999

Abgeändert in der Hauptversammlung am 23.01.2004

Abgeändert in der Hauptversammlung am 18.11.2006

EUROPA – UNION TIROL

EUROPÄISCHE FÖDERALISTISCHE BEWEGUNG

Gegründet in Bozen am 15. Mai 1977

Gründungsurkunde Rep. Nr. 597, Notar Dr. Ida Tratter

Registriert in Brixen am 26. Mai 1977, Vol. 68/II

SATZUNGEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Vereinigung führt den Namen „EUROPA-UNION TIROL“ (EUT) mit dem Untertitel „Europäische Föderalistische Bewegung“ und hat ihren Sitz in der Rechtskanzlei Dr. Günther Lang, Dantestr. 6, I-39031 Bruneck. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf Nord-, Süd- und Osttirol.

2. Zweck der Vereinigung

Die Vereinigung, die überparteilich und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt die Zielsetzung, für die Gestaltung Europas auf föderalistischer Grundlage einzutreten. Die Anwendung des Selbstbestimmungsrechtes für alle Völker und Volksgruppen muss allgemein gültige Regel hinsichtlich der territorialen Zugehörigkeit der Regionen werden.

In der Europäischen Union muss die sprachliche, kulturelle und geschichtlich gewachsene Eigenart der angestammten europäischen Völker und Volksgruppen voll geachtet und gefördert werden. Den Regionen ist ein weit reichendes Mitspracherecht in der Gestaltung der europäischen Politik einzuräumen.

Die Vereinigung sieht insbesondere im ethnischen Föderalismus ein geeignetes Modell für die Erhaltung des kulturellen Reichtums, die Aufhebung selbstbestimmungswidriger Abhängigkeiten und den Frieden in Europa.

3. Tätigkeit zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Vereinszwecke sollen erreicht werden durch:

- a) jährliche Abhaltung einer Tagung
- b) Stellungnahme zu grundsätzlichen politischen Fragen aus europäischer und gesamttirolerischer Sicht
- c) Information über europäische Einigungsprobleme und das Modell des anzustrebenden Europa
- d) Versorgung der Mitglieder mit Informationsmaterial und Teilnahme an Tagungen
- e) Eintreten der Mitglieder in den politischen Gremien für die Ziele der Europa-Union Tirol

- f) Kontakte zu Politikern und geeigneten Persönlichkeiten in Europa und in Tirol
- g) Ergreifung von Initiativen, die die Vereinsziele fördern

4. Mitgliedschaft des Vereins

Die Europa-Union Tirol strebt Mitgliedschaften auf europäischer Ebene im Sinne ihrer Zielsetzung an.

5. Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Widmungen
- c) Zuwendungen öffentlicher und privater Körperschaften
- d) Erträgnisse aus behördlich genehmigten Veranstaltungen
- e) Verkauf von Publikationen

6. Mitglieder

Die Vereinigung besteht aus ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz bzw. Sitz im Land oder mit besonderer Bindung zu ihm aufgenommen werden; sie nehmen mit allen Rechten und Pflichten an der Bewegung teil. Unterstützendes Mitglied kann jede Person werden, welche die Ziele der Vereinigung fördert. Zu Ehrenmitgliedern können über Beschluß der

Hauptversammlung solche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Vereinigung und ihre Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben.

7. Beginn der Mitgliedschaft

Die Beitrittsanträge werden an den Obmann gerichtet; erst mit Annahme durch den Vorstand wird die Mitgliedschaft wirksam.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den Verein zu fördern. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Hauptversammlung und genießen aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder sind weiters verpflichtet, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Satzungen des Vereins sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen der Vereinigung in Anspruch zu nehmen.

Sofern juristische Personen Mitglieder sind, üben diese ihre Rechte durch einen Bevollmächtigten aus.

9. Austritt und Ausschluß

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei. Allfällige rückständige Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf der Vereinszugehörigkeit zu entrichten.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

- a) bei Handlungen, die gegen die Ziele der Europa-Union Tirol gerichtet sind
- b) bei Nichtanerkennung einer Entscheidung des Schiedsgerichtes
- c) bei gerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens
- d) bei grober Verletzung der Vereinssatzungen

Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dagegen ist eine Berufung an die Hauptversammlung zulässig, die ebenfalls mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

Ein Anspruch auf Rückvergütung bezahlter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

10. Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

11. Organe des Vereins

Diese sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

12. Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist vom Vorstand mindestens jedes Jahr einzuberufen.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Ein Delegierter kann bei der Hauptversammlung höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen sowie ein Auflösungsbeschluß bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist bzw. sich durch anwesende Delegierte vertreten läßt. Nach Verlauf einer halben Stunde ist die Hauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung bei jeder Anzahl von Mitgliedern beschlußfähig.

Der Vorstand kann bei Vorliegen triftiger Gründe auch außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag mit Tagesordnung verlangt. Die außerordentliche Hauptversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses oder Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Hauptversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Hauptversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor deren Abhaltung dem Obmann schriftlich überreicht werden.

Die Übertragung des Stimmrechtes eines Delegierten zur Hauptversammlung auf einen anderen Delegierten hat schriftlich zu erfolgen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels

Stimmzettel abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

13. Wirkungskreis der Hauptversammlung

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der Schiedsrichter
- d) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
- e) Beratung und Beschlußfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

14. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens zehn Mitgliedern, die drei Jahre im Amt bleiben. Alle Funktionäre üben ihre Vereinstätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Obmann, der Stellvertreter des Obmannes, der Schriftführer und der Kassier werden vom Vorstand gewählt. Im Falle der Vakanz der Obmannschaft werden die Aufgaben der Geschäftsführung von den

einzelnen Vorstandsmitgliedern in alfabetischer Reihenfolge für jeweils sechs Monate wahrgenommen.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, wenigstens viermal im Jahr schriftlich oder mündlich einberufen. Über Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muß die Einberufung jederzeit binnen acht Tagen erfolgen.

Der Vorstand hat das Recht, beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an seine Stelle ein anderes ordentliches Mitglied zu wählen und kann, sofern der Höchststand von zehn Mitgliedern nicht erreicht ist, bis zur Erreichung dieser Höchstzahl ordentliche Mitglieder kooptieren. In beiden Fällen ist die Hauptversammlung nachträglich in Kenntnis zu setzen.

15. Obliegenheiten des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt:

- a) die Führung des Vereins zur Erreichung des Zweckes
- b) die Verwaltung des Vermögens
- c) die Bestellung von ordentlichen Mitgliedern zu engeren Mitarbeitern des Vorstandes
- d) die Anstellung hauptamtlicher Mitarbeiter
- e) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
- f) die Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses
- g) die Vorbereitung der Anträge für die Hauptversammlung
- h) die Entscheidung über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind.

16. Obliegenheiten der Funktionäre

Der Obmann, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Verein nach außen und vollziehen die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung. Die Aufgaben der übrigen Funktionäre werden vom Vorstand festgesetzt.

Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke werden vom Obmann, oder aufgrund seiner Vollmacht vom Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Obmann und vom Kassier gezeichnet.

17. Kontrollorgan

Den von der Hauptversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung, die regelmäßige Kassenrevision und die Erstattung des Rechenschaftsberichtes an die Hauptversammlung.

Sie haben das Recht der Einsicht in die Geschäftsbücher und die Belege des Vereins.

18. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, entscheidet das Schiedsgericht.

Für das Schiedsgericht wählt die Hauptversammlung fünf Schiedsrichter. Im Falle von Streitigkeiten wählt jeder Streitteil aus dieser Liste einen Vertreter, die wieder einen Vorsitzenden aus dieser Liste nominieren.

Das Schiedsgericht faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sein Beschluß ist unanfechtbar. Nur im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes steht demselben die Berufung an den Vorstand zu.

19. Auflösung

Der Verein wird (freiwillig) durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst. Für einen solchen Beschluß ist die Anwesenheit so vieler Delegierter erforderlich, daß damit mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Der Auflösungsbeschluß muß von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten gefaßt werden. Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins entscheidet über das allenfalls vorhandene Vermögen die letzte Hauptversammlung mit mindestens zwei Dritteln Mehrheit.
